

schon für den fünfjährigen Zeitraum erklärt und werde auch bei meiner früheren Erklärung beharren.

Secretair Scheibner: Ich gehöre zu denjenigen Deputationsmitgliedern, welche für einen fünfjährigen Durchschnitt sind. Ich habe schon früher bei dem Entwurfe, die Civilstaatsdiener betreffend, dafür gestimmt, und werde auch bei der gegenwärtigen Gesetzesvorlage bei dem Durchschnitt von fünf Jahren beharren.

Abg. D. Kunzsch: Bei mir ist es derselbe Fall, ich habe bei den Civilstaatsdienern dafür gestimmt und werde mich auch heute dafür erklären.

Präsident D. Haase: Sonach hat sich die Majorität der Deputation dafür ausgesprochen, daß in der §. 2 statt der Worte „drei Jahre“ gesetzt werde: „fünf Jahre“.

Regierungscommissar Richter: Es ist bereits über den Antrag der geehrten Deputation, daß statt der im Gesetzentwurfe enthaltenen dreijährigen Durchschnittszeit eine fünfjährige, und, wie ein Theil der geehrten Deputation will, eine zehnjährige Durchschnittszeit angenommen werde, bei Berathung des Entwurfs, welcher die Civilstaatsdiener betrifft, weitläufig gesprochen worden. Heute hat sich nunmehr der Antrag der geehrten Deputation insoweit geändert, als, wie ich wenigstens vernommen zu haben glaube, die Mehrheit sich für einen fünfjährigen Zeitraum ausgesprochen hat, und somit der Antrag auf einen zehnjährigen Zeitraum als beseitigt erscheint. Was nun diesen Durchschnittszeitraum anlangt, so ist bereits bei Berathung des Civilstaatsdienergesetzes angeführt worden, daß man auf diesen Durchschnitt einen zu großen Werth lege. Es muß dies auch jetzt wiederholt werden. Für die Staatscasse wird der Vortheil, den man hieraus zu ziehen gedenkt, nicht bedeutend sein, denn er kann nur eintreten bei solchen Dienern, welche in den letzten fünf Jahren vor ihrer Entlassung eine Gehaltserhöhung genossen haben. Daß dies nun bloß in einzelnen Fällen vorkommen wird, wird wohl Jeder von selbst einsehen, es bedarf hierüber einer weiteren Darlegung nicht. Auf der andern Seite aber kann diese Bestimmung für den Diener nachtheilig sein, der im einzelnen Falle von dieser Durchschnittszeit getroffen wird, der also zufällig in den letzten Jahren eine Gehaltserhöhung erhalten hat. Mit specieller Beziehung auf den Militärstand ist in dieser Hinsicht zu erwähnen, daß gerade von den Nachtheilen dieser Bestimmung eine Classe der Militärpersonen getroffen werden wird, die allerdings pecuniär nicht zu den beglückten zu rechnen ist, nämlich die Classe der Unteroffiziere. Es ist bekannt, daß nach einer zwölf- und mehrjährigen Dienstzeit Unteroffiziere in den Civilstaatsdienst übergehen, und zwar in nicht geringer Zahl. Es werden ihnen Stellen bei der Gensdarmarie, bei dem Postwesen, bei dem Grenzzolle, den Eisenbahnen und bei andern ähnlichen Staatsanstalten übertragen, weil man die Erfahrung gemacht hat, daß diese Leute nach einer mehrjährigen Dienstzeit sich für diese Stellen be-

sonders geschickt gemacht haben. Tritt nun der Fall ein, daß ein Unteroffizier, welcher in den Civilstaatsdienst übergetreten ist, innerhalb fünf Jahren unfähig wird, sein Amt fortzusetzen, so muß er sich, weil er sich noch nicht fünf Jahre im Civilstaatsdienste befunden hat, noch seine Militairjahre herüberrechnen lassen, um den fünfjährigen Durchschnitt voll zu bekommen. Er wird sich nun natürlich seine Löhnung als Gehalt anrechnen lassen müssen, denn er hat als Unteroffizier keinen Gehalt genossen. Die Löhnung ist aber viel geringer, als die Besoldung im Civilstaatsdienste. Er wird sich nun einmal eine zweijährige, ein andermal eine dreijährige Löhnung anrechnen lassen müssen, zu den zwei oder drei Jahren Gehalt, welche er im Civildienste genossen hat, und die Zusammenrechnung wird eine so geringe Summe ergeben, daß der Mann mit einer Summe pensionirt wird, welche durchaus nicht hinreichend ist, seinen Lebensunterhalt zu decken. Das erscheint vielleicht auf den ersten Blick als ein Beispiel, was nur so hingestellt worden und auf das wenig Werth zu legen sei; allein, meine Herren, wenn man weiß, wie insbesondere der Postdienst und der Grenzzolldienst nicht geeignet sind, die Leute lange bei Gesundheit und Kräften zu erhalten, wenn es in neuerer Zeit gar nicht selten vorgekommen, daß in Zeit von drei Jahren bereits solche Leute dienstunfähig geworden sind und die Anstrengungen dieses Dienstes keineswegs haben ertragen können, so ist es allerdings nöthig, von hier aus auf den Nachtheil, den diese Classe von Dienern erleiden würde, hinzuweisen. Es kann dagegen eingehalten werden, daß, wenn der Nachtheil wirklich vorhanden, die Staatsregierung schon nicht recht gethan habe, daß sie mit einem dreijährigen Durchschnitt hervorgetreten sei, dann habe sie gar keine Durchschnittsberechnung vorschlagen dürfen, wenn sie ihrer Pflicht gegen diese Classe von Dienern hätte nachkommen wollen. Der Einwand wäre nicht unrichtig. Hätte man nicht die Absicht gehabt, das Militairpensionswesen so viel als immer möglich mit dem Civilpensionswesen in Einklang zu bringen, so würde man auch der Durchschnittsberechnung, die im Civilstaatsdienergesetze enthalten ist, nicht beigetreten sein. Nur die einzige Rücksicht hat dazu bewogen. Es kann aber allerdings, wenn man jenen Nachtheil im Auge behalten will, wenigstens Seiten der Staatsregierung nicht erwünscht sein, den Durchschnittszeitraum noch verlängert und den Nachtheil für die Betreffenden vergrößert zu sehen. Das ist es, was ich speciell in Beziehung auf den Militärstand noch gegen den Vorschlag eines fünfjährigen Durchschnitts hinzuzufügen hatte und wobei ich nur nochmals darauf zurückkommen muß, daß der Vortheil, den man sich davon denkt, bei weitem geringer für die Staatscasse ist, als der Nachtheil, der für die einzelnen Diener daraus entstehen kann. Was nun den zweiten Theil der Paragraphe anlangt, der sich über die Scala der Pensionshöhe verbreitet, so ist ebenfalls bei der Berathung über das Civilstaatsdienergesetz, welches bei diesem Abschnitte mit der vorliegenden Paragraphe vollkommen gleichlautend